# Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde ST. Cosmas und Damian in Schmallenberg-Bödefeld hat mit Beschluss vom. 23.08.2023.....für den katholischen Friedhof der Kapellengemeinde St. Pankratius in Schmallenberg-Brabecke

folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

### Allgemeines

Für die Benutzung es katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

\$2

#### Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt, bzw. die Person in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

# Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung seine Dienstleistungen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner / der Gebührenschuldnerin durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder Überweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

54

### Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltugsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

\$6

# Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

# Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23. 08.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.11.2013au-

Bödefeld, den 23.08.2023

Ort, Datum

orsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 30.01.2024 Az: 6/01/2234.30.10#65002/249/2-2022

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt Arnsberg, der QT. CB. 24

Bezirksregierung Arnsberg

# Friedhofsgebührensatzung

**Der Kirchenvorstand** 

der kath. Kirchengemeinde ST. Cosmas und Damian in Schmallenberg-Bödefeld hat mit Beschluss vom 23 23-2023

für den katholischen Friedhof in der Kapellengemeinde ST. Pankratius in Schmallenberg-Brabecke folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Grabnutzungsgebühren

### 1. Reihengrabstätten

a. Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00€
b. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren	300,00€
c. Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit	440,00 €

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

# II. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00€
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen	
anderer Berechtigter	20,00€
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00€

# III. Gebühren für die Bestattung

#### 1. Leichenkammer

a. Benutzung der Leichenkammer auf dem Friedhof St. Cosmas und Damian
in Bödefeld

# IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten sind vom Antragsteller / der Antragstellerin gemäß der Rechnung der ausführenden Firma zu tragen. Die ausführende Firma wird von der Kirchengemeinde beauftragt. Zusätzlich wird eine Pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € von der Kirchengemeinde erhoben.

Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen durchgeführt und dem Nutzungsnehmer / der Nutzungsnehmerin separat in Rechnung gestellt.